



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Göfis in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), i.d.g.F. i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Auskunft
Ing. Thomas Liensberger
+43 5522 72715 24
thomas.liensberger@goefis.at

Zahl
gf120.20-3/2026

Göfis, 09.04.2026

Betrifft

Christoph Nigsch, Schleierfeld 2/2, 6837 Weiler
Isabella Nigsch, Schleierfeld 2/2, 6837 Weiler

Halbseitige Straßensperre der Gemeindestraße „Tufers“
im Bereich von HausNr. 2 bis HausNr. 6

(Entladung von LKW's mittels Mobilkran für den Aufbau eines Fertigteilhauses)

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 07.04.2026 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung „Halbseitige Straßensperre für die Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße „Tufers“ im Bereich von HausNr. 2 bis HausNr. 6 (Entladung von LKW's mittels Mobilkran für den Aufbau eines Fertigteilhauses)“ erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen werden für den Zeitraum vom 23.04.2026 bis 30.04.2026 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (gem. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)) verordnet:

I. Verkehrsregelung

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, deren Fahrspur durch die Einengung betroffen ist, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen.

Die Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen darf erst 15 m nach dem Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L50 erfolgen.

Bei Bedarf (zB. Unübersichtlichkeit, hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben oder durch Lichtzeichen (§ 38 StVO) zu regeln.

II. Geschwindigkeit

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a StVO, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

III. Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

IV. Allgemeines

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Lampert

||GI_PADES_BLOCK_WITH_BORDERS||

Ergeht an (per RSb-Brief):

1. **Christoph Nigsch, Schleierfeld 2/2, 6837 Weiler**
2. **Isabella Nigsch, Schleierfeld 2/2, 6837 Weiler**

zur Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.

Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.

Nachrichtlich:

1. Bauhof Gemeinde Göfis, z.H. Wolfgang Lampert
2. Polizeiinspektion Frastanz